

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 08/2016

Nachstehende Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Alcon Ophthalmika GmbH, 1020 Wien (im Folgenden Alcon genannt) an ihre Kunden. Alcon gliedert sich in die drei Geschäftsbereiche „Vision Care“, „Pharma“ und „Surgical“ (=Ophthalmochirurgie), für die teilweise unterschiedliche Geschäftsbedingungen gelten (siehe gesondert hervorgehoben). Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden, die von Alcon nicht ausdrücklich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil.

### 1. Allgemeines

1.1. Mit Auftragserteilung erkennt der Abnehmer nachstehende Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Diese gelten auch für alle dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgende Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere anders lautende Bedingungen des Käufers, gelten nur, sofern sie durch Alcon ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1.2. Mit der Bestellung anerkennt der Käufer die Verpflichtung, Reklamationen im Zusammenhang mit Alcon Produkten, insbesondere das Auftreten von unerwünschten Vorkommnissen sowie von gefälschten oder unkorrekt ausgezeichneten Produkten, unverzüglich an Alcon weiterzuleiten. Das betreffende Produkt ist nach Möglichkeit sicherzustellen und an Alcon einzusenden. Der Käufer gibt auf Anfrage alle weiteren zur Bearbeitung notwendigen Informationen weiter oder unterstützt deren Beschaffung.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Für Bestellungen gelten, soweit mit dem Käufer keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen getroffen sind, die jeweils am Tage der Bestellung gültigen Listenpreise (letztgültige Preisliste).

2.2. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

2.3. Unberechtigt abgezogene Skonti oder sonstige Kürzungen für Porto-, Überweisungs- und ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt und der offene Betrag wird nachgefordert.

2.4. Die Aufrechnung mit als unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Alcon.

2.5. Alle bargeldlosen Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Geschäftskonto als erfolgt. Eingehende Zahlungen werden auf die älteste Forderung angerechnet.

2.6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers behält sich Alcon die sofortige Einstellung der Lieferungen vor und es werden 8,5 % p.a. Verzugszinsen, sowie anfallende Bankgebühren, Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Darüber hinaus werden die gesamten offenen Forderungen gegen den Besteller, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.

2.7. Alcon behält sich vor, falls erforderlich, nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Bei Nachnahmesendungen werden Porto und Spesen hinzugerechnet und etwaige Rabatte entfallen.

### 3. Lieferung und Versand

3.1. Für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche „Vision Care“ und „Pharma & Surgical“ gelten unterschiedliche Bestell- und Lieferbedingungen:

Für den Geschäftsbereich „Vision Care“ gelten folgende Bedingungen:

- Für Bestellungen, die via Telefon oder Fax übermittelt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 4,00 je Bestellung verrechnet. Bei Bestellungen über die Online-Plattform „EASY“ entfällt diese Gebühr.

Für den Geschäftsbereich „Pharma & Surgical“ gelten folgende Bedingungen:

- Für Bestellungen unter einem Bestellwert von EUR 100,00 wird ein Frachtkostenbeitrag von EUR 10,00 verrechnet. Ab einem Bestellwert von über EUR 100,00 entfällt dieser Frachtkostenbeitrag.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Punkte 3.2 bis 3.7 gelten für sämtliche Geschäftsbereiche von Alcon.

3.2. Zuschläge für eine Eilversendung gehen zu Lasten des Kunden. Sonderlieferungen werden nach Aufwand berechnet. Eine Sonderlieferung liegt vor, wenn der Kunde den Frachtführer, den Lieferweg oder die Lieferzeit bestimmt.

3.3. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten. Für durch deren Verschulden oder durch höhere Gewalt verzögerte oder unterbliebene Lieferungen kann Alcon nicht haftbar gemacht werden. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, nimmt Alcon den Versand nach eigenem Ermessen vor.

3.4. Vom Kunden gewünschte Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von Alcon schriftlich bestätigt werden. Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit für

angenommene Aufträge stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitig en Lieferung der Vorlieferanten von Alcon.

3.5. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Bei Versand geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem vom Verkäufer bestimmten Beförderungs-Unternehmen übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers.

3.6. Der Käufer ist verpflichtet, auch Teillieferungen zu akzeptieren und anzunehmen.

3.7. Der Käufer verzichtet in allen Fällen auf das Recht, Transportverpackungen an Alcon zu retournieren. Der Käufer übernimmt als Dritter die Entsorgung der Verpackung. Alcon ist Teilnehmer am ARA System (Lizenznummer 7824), alle Verpackungen sind entpflichtet.

### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Sämtliche Warenlieferungen der Alcon erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller bestehenden oder zukünftigen Forderungen der Alcon gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Vorbehaltseigentum der Alcon. Dies gilt auch bei Aufnahme einer Forderung in eine laufende Rechnung oder nach Saldoziehung.

4.2. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer nach Aufforderung zur Herausgabe verpflichtet.

4.3. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Alcon erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung der nicht bezahlten Ware an Dritte ist unzulässig und Alcon gegenüber unwirksam. Der Käufer ist verpflichtet, Alcon von einer Pfändung oder einer Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Bestand der betreffenden Waren und über die an Alcon abzutretenden Forderungen zu informieren.

4.4. Der Kunde ist berechtigt, die fraglichen Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Das gilt jedoch nur, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber Alcon fristgerecht nachkommt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden untersagt. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt stets für Alcon. Bei einer Verbindung mit anderen Gegenständen erhält Alcon Miteigentum an neu entstehenden Gegenständen zu einem Anteil, der dem Wert der von ihr gelieferten Gegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert der neu entstandenen Sache entspricht.

4.5. Veräußert der Kunde die von Alcon gelieferte Ware, so tritt er hierdurch schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller Forderungen gegenüber Alcon, die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Alcon ab. Das gilt auch für vom Kunden verarbeitete Ware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Alcon nicht gehörenden Waren – auch zu einem Gesamtpreis – abgegeben, so erstreckt sich die Abtretung an Alcon nur auf den Teil der Forderung, der dem Verhältnis des Wertes des (Mit-) Eigentums der Alcon entspricht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Alcon in voller Höhe und fristgerecht nachkommt. Auf Verlangen von Alcon ist der Kunde jederzeit verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und Alcon alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

4.6. Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von Alcon durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde den Dritten auf die Rechte von Alcon hinzuweisen und Alcon unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden durch die Verletzung dieser Pflicht trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist Alcon berechtigt und ermächtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Soweit die Vorbehaltsware nicht mehr im Besitz des Kunden ist, tritt der Kunde schon jetzt die Herausgabeansprüche gegen Dritte an Alcon ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch Alcon liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes besagen. Alcon gibt die ihr zustehenden Sicherheiten frei, soweit deren Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### 5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1. Alcon gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Packungsbeilage bzw. in der Produktbeschreibung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf des aufgedruckten Verbrauchsdatums (falls vorhanden).

5.2. Produktmängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Das betreffende Produkt ist nach Möglichkeit sicherzustellen und an Alcon einzusenden. Mängelrügen haben stets unter Beilage einer Beschreibung des Grundes und einer Kopie des Lieferscheins unverzüglich – sofern im Einzelfall keine längere Frist gerechtfertigt ist – spätestens binnen 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu erfolgen. Der Käufer muss durch transportssichere Verpackung eine Beschädigung der Ware bei der Rücksendung vermeiden.

5.3. Wird eine Mängelrüge erhoben, ist Alcon berechtigt, die gelieferte Ware beim Kunden zu untersuchen und an einer vom Kunden veranlassten Untersuchung der Ware durch einen Sachverständigen teilzunehmen.

5.4. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung oder durch Austausch der mangelhaften Ware. Wählt Alcon die Nachbesserung und schlägt diese fehl, insbesondere weil der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

5.5. Schadenersatzansprüche aus von Alcon oder ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen und Verletzungen bei Vertragsverhandlungen sowie Ansprüche gegen Alcon aus unerlaubter Handlung sind auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei einer Haftung wegen Produktfehlern nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## 6. Umtausch und Retoursendung

6.1. Jeder Umtausch bedarf einer Zustimmung durch Alcon. Retoursendungen haben jedenfalls an den zuständigen Lagerdienstleister, Sanova Pharma GesmbH zu erfolgen um verrechnet werden zu können. Alcon ist nicht verpflichtet, Ware, die der Käufer ohne Zustimmung zurückschickt, an ihn zu retournieren, für ihre Aufbewahrung zu sorgen oder – soweit wirtschaftlich vertretbar – ersatzlos zu vernichten. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.

6.2. Für abgelaufene, geöffnete, beschriftete, beklebte, ungekühlte (bei Unterbrechung der Kühlkette) oder beschädigte Ware (ausgenommen unverzüglich gemeldete Gewährleistungsfälle lt. Pkt. 5) besteht keine Umtausch- oder Rückgabemöglichkeit.

## 7. Besondere Bedingungen für Produkte des Geschäftsbereichs Vision Care

7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich als Sammelrechnung. Die Rechnungen sind ab Ende des laufenden Monats plus 10 Kalendertage netto fällig.

7.2. Alcon Produkte des Geschäftsbereichs Vision Care dürfen nur in den Original-Verkaufspackungen verkauft werden. Weiterhin verpflichtet sich der Abnehmer, beim Verkauf die jeweilige Packungsbeilage an den Kunden weiterzugeben. Werden andere als die Original-Alcon Informationen abgegeben, wird die Haftung durch Alcon nicht übernommen.

7.3. Der Käufer trägt dafür Sorge, dass der Verkauf von Alcon Kontaktlinsen an Endverbraucher nur erfolgt, wenn die Erstanpassung und regelmäßige Nachkontrollen durch eine Fachperson sichergestellt sind.

7.4. Anpasslinsen und Pflegemittel-Erstaustattungen dienen grundsätzlich dazu, neue Kontaktlinsen-Träger zu gewinnen oder Kunden von einem bestehenden auf ein anderes Kontaktlinsen-System umzurüsten. Der Käufer verpflichtet sich, Anpasslinsen und Erstaustattungen ausschließlich zu Anpassungszwecken zu verwenden und diese nicht zu verkaufen. Für die Anpassung benötigte Anpasslinsen und Erstaustattungen sind gratis, wobei die Menge der kostenlos zur Verfügung gestellten Ware sich auf Basis der Komplexität des Anpassprozesses der jeweiligen Linse als % Anteil der Verkaufsware errechnet. Alcon behält sich vor, die innerhalb des Referenzzeitraums von einem Kalenderjahr darüber hinaus gehende Menge an Anpasslinsen am Jahresende in Rechnung zu stellen. Die gültige Anpasslinsenquote ist hier einzusehen: <https://at.easy-myalcon.com/>.

7.5. Anpasslinsen und Pflegemittel-Erstaustattungen, sowie Eigenmarken sind von Umtausch und Rückgabe ausgenommen.

7.6. Jeder Umtausch bedarf der vorherigen Zustimmung durch Alcon. Retoursendungen haben jedenfalls an den zuständigen Lagerdienstleister, Sanova Pharma GesmbH zu erfolgen um verrechnet werden zu können. Das verbleibende Ablaufdatum muss bei Alcon Marken Austauschkontaktlinsen länger als 22 Monate sein und der Kauf darf nicht länger als 1 Jahr (ab Lieferschein-Datum) zurückliegen. Das verbleibende Ablaufdatum muss bei Alcon Marken Kontaktlinsenpflegemitteln länger als 14 Monate sein und der Kauf darf nicht länger als 1 Jahr (ab Lieferschein-Datum) zurückliegen.

## 8. Besondere Bedingungen für Produkte der Geschäftsbereiche Pharma und Surgical

8.1. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Lieferung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, wird der zu diesem Zeitpunkt gültige Listenpreis berechnet. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

8.2. Alle Angebote von Alcon sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Alcon. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden

8.3. Außendienstmitarbeiter von Alcon werden lediglich als Vermittlungsvertreter tätig und sind nicht befugt, Verträge abzuschließen oder von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abzuweichen. Zusagen der Außendienstmitarbeiter bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung durch Alcon.

## 9. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Marken, Domain Names enthaltende Marken, Ausstattung und Werbematerial betreffend Alcon Produkte stehen ausschließlich Alcon oder einer Gesellschaft der Novartis-Gruppe zu. Die Vertragsbeziehung zwischen Käufer und Alcon begründet keine Gebrauchslizenz an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von Alcon zugunsten des Käufers. Registrierung und Gebrauch von Alcon Marken oder damit verwechselbaren Abwandlungen ist unzulässig, ebenso deren Gebrauch in Domain Names, in Internet Netzwerken, Blogs, für Werbung und Marketing in Internet Suchmaschinen etc. Dem Käufer von Alcon zu Werbezwecken zur Verfügung gestelltes Text- und Bildmaterial darf nur für vorgängig schriftlich vereinbarte Werbeaktivitäten innerhalb deren Zeitrahmen verwendet werden. Der Import von Alcon Produkten aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stellt eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Alcon bzw. der Novartis AG dar.

## 10. Datenschutz

10.1. Geschäftliche und persönliche Daten, die Alcon im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit ihren Käufern EDV-mäßig speichert, verarbeitet und im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) nutzt, werden vertraulich behandelt, wobei Alcon alle zumutbaren Mittel zum Schutz derselben vor Dritten einsetzt. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung notwendig ist, d. h. insbesondere die Übermittlung von Adressen an externe Dienstleister (z.B. Frachtdienste) bzw. Sicherung von Bestelldaten im Ausland.

10.2. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers kann Alcon Firma und Adresse des Käufers als Bezugsnachweis ihrer Produkte auf für Konsumenten zugängliche Webseiten ins Internet stellen.

## 11. Elektrogeräte

Alcon ist bei der Elektro Recycling Austria GmbH (ERA) gemäß Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) mit der ERA Vertragsnummer 51219 registriert. Damit verpflichtet sich Alcon, alle von ihr ab dem 13. August 2005 in den Markt gebrachten Geräte, die unter den Geltungsbereich des Elektrogengesetzes fallen, nach Beendigung ihrer Lebensdauer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sammeln und zu behandeln. Eine etwaige Weiterveräußerung dieser Geräte seitens des Ersterwerbers an andere als im Kauf- oder Leasingvertrag genannte Personen ist Alcon unter Angabe des Namens und Anschrift des Erwerbers mitzuteilen.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wien. Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand. Die mit Alcon geschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

## 13. Sonstiges

13.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

13.2. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

13.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab September 2012. Zuvor verwandte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen treten zugleich außer Kraft.